



Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

14177/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0036(COD)**

**CLIMA 360
ENV 824
ENER 506
CODEC 1378**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14004/20
Nr. Komm.dok.:	6547/20; 10868/20
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) – Allgemeine Ausrichtung = Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen zusätzlichen Kompromissvorschlag zu Erwägungsgrund 17 in Dokument 14004/20, den der Vorsitz im Hinblick auf die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 17. Dezember 2020 vorgelegt hat.

(17) (...) Angesichts des für 2050 gesteckten Ziels der Klimaneutralität sollten die Emissionen von Treibhausgasen bis 2030 gesenkt und der Abbau dieser Gase gesteigert werden, damit die Nettotreibhausgasemissionen, d. h. die Emissionen nach Abzug des Abbaus, in der gesamten Wirtschaft EU-weit bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Dieses Ziel wurde vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10./11. Dezember 2020 gebilligt. **Ferner wurden darin Leitlinien für die Umsetzung des Ziels vorgegeben.** Diese neue Klimazielvorgabe der Union für 2030 ist eine Folgevorgabe für die Zwecke von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 und ersetzt damit die unter dieser Nummer definierte Vorgabe für Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 (...).
